

# Verwaltungsrecht – Berechnung von Fristen

Vorverfahren beginnt mit der Widerspruchseinlegung (wenn ein VA vorliegt oder begehrt wird, d. h. bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen), §6 VwGO.

Der Widerspruch ist 1 Monat ab Bekanntgabe des VA schriftlich zu erheben, §70 I 1 VwGO. Bei Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung gilt die Jahresfrist des §58 II VwGO.

Die *Bekanntgabe* eines VA richtet sich nach §41 (Thür)VwVfG.

- Dabei geht das Gesetz von einer **Drei-Tage-Fiktion** gem. §41 II 1 für die Postzustellung von einfachen Briefen aus. Der Folgetag nach der Aufgabe zur Post stellt den Beginn des Fristablaufs dar, §40 II 1 (Thür)VwVfG. Eine Ausnahme dieser Regel ist der tatsächlich spätere Zugang gem. §41 II 3.
- Die allgemeinen Regeln zur Fristenberechnung finden Anwendung. Nur Ihre dogmatische Herleitung ist umstritten:

Widerspruchsverfahren	Verwaltungsverfahren
Regeln des Widerspruchsverfahrens sind in der VwGO geregelt und deshalb sind §§57 II VwGO, 222 I ZPO und 187ff. BGB anzuwenden	Die §§31 (Thür)VwVfG und 187ff. BGB sind anzuwenden. §§31 (Thür)VwVfG und 70 II VwGO verweisen nicht auf §57 II VwGO. Hier liegt behördliches und nicht gerichtliches Handeln vor. Zudem Gesetzgebungskompetenz beachten: das behördliche Verfahren ist Ländersache, weshalb das ThürVwVfG anzuwenden ist.

- Fällt das Ende der Drei-Tages-Fiktion auf einen Samstag oder Sonntag, so ist dessen rechtliche Behandlung umstritten:

BFH	ganz h. M.
Eine Verschiebung auf den nächsten Werktag findet statt, da SA und SO keine Werkzeuge sind, die Post aber dennoch zustellt. Eine Zustellung nach den drei Tagen ist für die Behörde ebenso noch Frist (vgl. §41 II 3 VwVfG), weshalb auch die drei Tage der Fiktion noch Frist sind und die allg. Regelungen Anwendung finden.	Eine Verschiebung ist abzulehnen, da die Drei-Tages-Regelung keine Frist, sondern lediglich eine Fiktion zum leichteren Nachweis ist und der Adressat zudem hinreichend vor späterem Zugang geschützt ist.

Die *Zustellung des Widerspruchsbescheids* wird nach den Regelungen des VwZG ermittelt, was sich aus den Verweisungen der §73 III 2 VwGO und §1 II ThürVwZVG ergibt.

Klagefrist, §74 I VwGO

Bei Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung Jahresfrist des §58 II VwGO.